Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 26.

(No. 1673.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Oktober 1835., den Verkehr der Gerichte mit der Königlichen Bank betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte vom 30sten v. M. angeführten Gründen, will Ich, mit Aufhebung des §. 4. der Verordnung vom 3ten April 1815. die Vorschriften der Depositalordnung vom 15ten September 1783. Tit. I. §§. 35. u. f. über den Verkehr der Gerichte mit der Bank und das Verfahren bei Belegung von Depositalgeldern wiederum herstellen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow und an den Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Alvensleben.

(No. 1674.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten November 1835., wonach der §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1824. auch auf diejenigen Personen, welche, ohne das Schiffer- oder Fuhrmannsgewerbe zu treiben, Transporte für Lohn übernehmen und Veruntreuungen u. s. w. daran sich schuldig machen, angewendet werden soll.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 21sten v. M. bestimme Ich, daß der §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1824. auch auf solche Personen, welche, ohne das Schiffer- oder Fuhrmannsgewerbe zu treiben, in einem einzelnen Falle Güter zum Transport für Lohn übernommen haben, angewendet und eine Veruntreuung oder Entwendung, welcher sie sich an den zum Transport ihnen anvertrauten Gütern schuldig machen, mit der Strafe des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt werden soll. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Dezember 1835.)

(No. 1675.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten November 1835., wodurch die von einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute unternommene Renten-Ausspielung in Absicht des Verbots der Theilnahme und der Strafen für ein Spiel in einer fremden Lotterie erklärt ist, und die betreffenden Ministerien in künftigen Fällen derselben Art zu ähnlichen Verboten autorisirt werden.

Einverstanden mit der in Ihrem Berichte vom 6ten v. M. ausgesprochenen Ansicht, wonach die von einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute unternommene Renten-Ausspielung einer fremden Lotterie gleich zu achten ist, verordne Ich hierdurch, daß diesseitige Unterthanen, sowohl Individuen als auch Korporationen und Institute, namentlich die Börsen und deren Mitglieder, sich eben so der unmittelbaren Theilnahme an dieser Ausspielung, als des Geschäftsbetriebes mit den dahin gehörigen Aktien und Koupons, bei Vermeidung der gegen das Spiel in fremden Lotterien gesetzlich bestimmten Strafen, enthalten sollen. Diejenigen Personen oder Korporationen, welche dergleichen Aktien und Koupons bereits besitzen, haben dieselben binnen Monatsfrist, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Befehls an, gleichfalls bei Vermeidung der Konfiskation und Anwendung der geordneten Strafen ins Ausland zurückzuschaffen. Ich überlasse Ihnen, diese Verordnung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und ermächtige Sie zugleich, in künftigen Fällen derselben Art, in Gemäßheit des von Mir aufgestellten Grundsatzes, das Verbot der Theilnahme an diesseitige Unterthanen mit gesetzlicher Wirkung gemeinschaftlich ergehen zu lassen.

Berlin, den 8ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler und die Wirklichen Geheimen Räthe Rother und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1676.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten November 1835., betreffend die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Gerichtskommissionen bei den Untergerichten.

In Verfolg Meiner Order vom 31sten Januar 1833., betreffend die Kriminalgerichtsbarkeit der Untergerichte, will Ich Sie auf Ihren Bericht vom 27sten v. M. hierdurch autorisiren, auch den Gerichtskommissionen der kollegialisch eingerichteten Untergerichte die Befugniß zur Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz in denjenigen Untersuchungssachen beizulegen, in welchen die höchste gesetzliche Strafe des Vergehens vierwöchentliches Gefängniß, Funfzig Thaler Geld-

Geldbuße oder eine leichte Züchtigung nicht übersteigt. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 17ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1677.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten November 1835., die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend.

Obgleich Gesetze und Dienst-Instruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departements-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

 Be-

Berichtigung eines Druckfehlers
bezüglich auf die in der Gesetzsammlung des Jahrganges 1820. sub No. 607. abgedruckte Allerhöchste Instruktion vom 30sten Mai 1820.

Bei dem Abdrucke der Allerhöchst vollzogenen Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21sten Juni 1815., die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend, vom 30sten Mai 1820. (Gesetzsammlung vom Jahre 1820. Seite 81—100. No. 607.) ist ein Fehler vorgefallen, indem daselbst im §. 8., und zwar Seite 84. in der ersten Zeile statt:

„Hofstaats- und Militairbehörden"

gelesen werden muß:

„Hof-, Staats- und Militair-Behörden"

Zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse wird dieser Druckfehler hierdurch berichtiget.

Berlin, den 30sten November 1835.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Witzleben. Graf v. Alvensleben.